

zeit vor bzw. während des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs begonnen hat.

Wurde die Strafaussetzung auf Bewährung vor Beginn des Schwangerschaftsurlaubs gewährt, ist ein entsprechender Aktenvermerk darüber zu fertigen, und es ist darauf hinzuweisen, daß bei einem evtl. Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung aus den vorgenannten Gründen eine Anrechnung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs auf die Strafzeit entfällt und nur die Zeit vom Tag der Festnahme bzw. des Strafantritts bis zum Tag der Unterbrechung des Vollzugs (= ... Tage) als bereits verbüßte Zeit auf die Freiheitsstrafe anzurechnen sind.

Liegt der Schwangerschafts- und Wochenurlaub laut beigezogener Bescheinigung ganz oder teilweise vor Beginn der Bewährungszeit, sind die als Strafzeit zu berücksichtigenden Tage genau auszurechnen und dem Leiter der StVE bzw. des JH mit einer entsprechenden Begründung zur Entscheidung über die Anrechnung auf die Strafzeit vorzulegen. Gründe für eine Nichtanrechnung dürften bei Gewährung einer Strafaussetzung auf Bewährung kaum vorliegen.

Ein korrekter Abschluß der Vollzugsakte ist erforderlich, damit im Falle der Nichtbewährung die ordnungsgemäße Berechnung der noch zu verwirklichenden Strafe ohne Verzug möglich ist.

8.6. Verwaltungsaufgaben in Vorbereitung und Durchsetzung von Anerkennungen nach § 31 StVG und §§ 37, 38 der 1. DB zum Strafvollzugsgesetz

Mit den in § 31 Abs. 2 genannten Anerkennungen sind den Leitern der StVE bzw. JH vielfältige Mittel in die Hand gegeben worden, um das vorbildliche Gesamtverhalten Strafgefangener zu fördern. Es soll hier nicht die Vielzahl dieser Anerkennungen behandelt werden, sondern nur auf die Vergünstigung im Rahmen der Erweiterung der persönlichen Verbindung, nämlich die **Genehmigung zum Aufenthalt außerhalb der StVE bzw. des JH für den Tag der Besuchsdurchführung** zu erteilen, und auf die Vergünstigung der **Gewährung von Urlaub aus dem SV** näher eingegangen werden.

Diese Vergünstigungen erfordern eine Reihe von Vorarbeiten, die ihre beabsichtigte positive Wirkung erst ermöglichen.⁵⁶